



# Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2025

**Inhalt**

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichtes	3
<b>Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2025</b>	<b>5</b>
Rechtsprechungsübersicht des Sächsischen Landessozialgerichts für 2025	
I. Gesetzliche Krankenversicherung (KR)	5
II. Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfung (BA)	6
III. Unfallversicherung (U)	6
IV. Verfahren zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung (ZV)	7
V. Rentenversicherung (R)	9
VI. Arbeitsförderung (AL)	11
VII. Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)	12
VIII. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwer- behinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht, SB)	15
IX. Elterngeld (EG)	16
X. Verfahrens- und Prozessrecht	17
<b>Teil 2: Statistischer Überblick 2025</b>	<b>20</b>
I. Geschäftsentwicklung	20
1. Eingänge	20
2. Erledigungen	20
3. Erfolgsquoten	21
4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten	22
5. Verfahrensdauer	24
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	25
1. Streitigkeiten nach dem SGB II nach wie vor größter Posten	26
2. Personalentwicklung	28
<b>Teil 3: Sonstiges</b>	<b>31</b>

## Vorwort der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2025 vorstellen zu dürfen. Er soll über die Entwicklungen, Aufgaben und Herausforderungen in der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit und wichtige Gerichtsentscheidungen des letzten Kalenderjahres informieren. Dabei war 2025 für die Sächsische Sozialgerichtsbarkeit ein ganz besonderes Jahr. Denn Sachsen war für die Ausrichtung der Jahreskonferenz der 14 Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und die damit zusammenhängenden vorgeschalteten Tagungen im letzten Jahr zuständig. Die Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte, die im Beisein der Präsidentin des Bundessozialgerichts und von Vertretungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stattfand, bot Gelegenheit vielfältige rechtliche aber auch rechtspolitische Themen zu erörtern und zu diskutieren.

2025 waren zudem seit längerer Zeit erstmals wieder steigende Eingangszahlen zu verzeichnen, dies sowohl beim Sächsischen Landessozialgericht als auch bei den drei Sozialgerichten. Erfreulich ist, dass es trotz der nicht nur unerheblich gestiegenen Eingangszahlen im Jahr 2025 gelungen ist, den Verfahrensbestand am Sächsischen Landessozialgericht sogar zu verringern. Auch an den sächsischen Sozialgerichten konnte trotz der gestiegenen Eingangszahlen einem wesentlichen Anwachsen des Bestandes entgegengewirkt werden. Die Einzelheiten sind dem statistischen Teil des Jahresberichts zu entnehmen.

Im Jahrespressebericht sind zudem einige der Entscheidungen aus dem Jahr 2025 zusammengestellt, die einen Einblick in die Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts ermöglichen. Sie sind eingeladen, in der anhängenden Sammlung einiger interessanter Entscheidungen des Landessozialgerichts zu stöbern. Die Entscheidungen der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts haben für die Beteiligten oft existentielle Bedeutung. Dabei ist das Sozialrecht hochkomplex und unterliegt ständigem Wandel. Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen erwarten dennoch zu Recht, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Sachsen

den Rechtsschutz auch in angemessener Zeit gewährt. Hierfür werde ich mich weiter einsetzen.

Ihre C. Kucklick



Kauffahrtei 25, Chemnitz

## Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2025

Rechtsprechungsübersicht des Sächsischen Landessozialgerichts für 2025<sup>1</sup>

### I. Gesetzliche Krankenversicherung (KR)

#### ***Kein Anspruch auf Versorgung mit einem Neuromodulationsanzug***

Der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit **Urteil vom 23. Juli 2025 (L 1 KR 151/24)** entschieden, dass Versicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die Versorgung mit einem so genannten Neuromodulationsanzug – einem aus einer Jacke und einer Hose bestehenden Anzug mit 58 eingebetteten Elektroden zur Elektrostimulation – verlangen können. Im zugrundeliegenden Verfahren begehrte die unter einer spastischen Tetraparese bei infantiler Zerebralparese leidende Klägerin von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit dem genannten Hilfsmittel. Dieses könne ihre Spastiken und Schmerzen erheblich reduzieren. Dadurch würden auch das Gehen und das Greifen von Gegenständen erleichtert. Nach Auffassung des 1. Senats handelt es sich bei dem Anzug nach den maßgeblichen Angaben des Herstellers vor allem um ein Hilfsmittel zur Krankenbehandlung, da es mittels Elektrostimulation auf den Körper einwirke. Bei Hilfsmitteln zur Krankenbehandlung komme es entscheidend darauf an, ob die entsprechende Behandlung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) «neu» sei. Denn eine neue Behandlungsmethode dürfe erst zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung eingesetzt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V diese positiv bewertet habe. Nach der Entscheidung des 1. Senats stellt die Krankenbehandlung mit dem Neuromodulationsanzugs eine neue Behandlungsmethode dar. Eine positive Bewertung des G-BA hierzu liege nicht vor. Allein schon deshalb sei die Versorgung der Klägerin mit dem Anzug zu Recht abgelehnt worden. Über die medizinische Frage, ob das Hilfsmittel der Versicherten tatsächlich hilft, hat der Senat aus Rechtsgründen nicht entschieden.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### ***Keine Erstattung der Kosten für eine 2020 bzw. 2021 selbst beschaffte Liposuktionsbehandlung bei Lipödem Stadium II***

Die Klägerin, die an einem Lipödem Stadium II litt, begehrte im Verfahren die Erstattung der ihr in den Jahren 2020 und 2021 entstandenen Kosten für Liposuktionsbehandlungen.

Der 9. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit **Urteil vom 4. September 2025 (L 9 KR 272/22, rechtskräftig)** entschieden, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V durch die gesetzliche Krankenversicherung auf der Grundlage des Beschlusses des G-BA vom 19. September 2019 (befristet bis 31. Dezember 2024) nicht bestehe, wenn lediglich ein Lipödem Stadium II vorliege. Maßgeblich für die anzuwendende Rechtslage sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Durchführung der Liposuktionsbehandlungen, auch wenn diese von der aktuellen Beschlusslage des G-BA abweiche.

---

<sup>1</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind die Entscheidungen in juris veröffentlicht

## II. Statusfeststellung und Betriebsprüfung (BA)

### ***Zur statusrechtlichen Beurteilung einer Tätigkeit als Lehrer an einem freien Gymnasium (Ersatzschule)***

Der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit **Urteil vom 20. August 2025 (L 1 BA 11/20)** entschieden, dass nach dem maßgeblichen Gesamtbild die Indizien für die abhängige Beschäftigung der als freie Mitarbeiter tätigen Lehrer überwiegen, wenn diese jedenfalls in einer die Tätigkeit prägenden Weise in die vorgegebenen Arbeitsabläufe des Gymnasiums eingegliedert sind, ohne nachhaltig unternehmerisch Einfluss nehmen zu können und damit Merkmale für eine Selbstständigkeit nicht in prägendem Maße vorliegen. Speziell bei den Klassenleitertätigkeiten kämen weitere Gesichtspunkte einer Eingliederung hinzu, z.B. die Kontrolle der Klassenbücher, die Durchführung von Klassenfreizeiten und Elterngesprächen. Die Möglichkeit, auf die Verteilung der Unterrichtsstunden Einfluss zu nehmen, gehe dabei nicht wesentlich über das auch Angestellten grundsätzlich eingeräumte Maß an zeitlicher Gestaltung hinaus. Eine Pflicht aus Art. 7 Abs. 4 GG, Ersatzschulen gegenüber anderen Unternehmen durch besondere Regeln bei der Abwägung der für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Merkmale zu privilegieren, bestehe aus Verfassungsgründen nicht.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig (Az. beim BSG: B 12 BA 43/25 B).

## III. Gesetzliche Unfallversicherung

### ***Vom Arbeitgeber organisierte Kinderweihnachtsfeier in Form eines Kindermusicals für Mitarbeitende mit Kindern ist keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung***

Mit **Urteil vom 9. Dezember 2025** hat der 5. Senat (**L 5 U 88/24** – nicht veröffentlicht) entschieden, dass die Teilnahme einer Mitarbeiterin mit ihrem Kind an einer von der Arbeitgeberin für Mitarbeitende mit Kindern organisierten und außerhalb der Arbeitszeit stattfindenden Kinderweihnachtsfeier in Form eines Kindermusicals nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung stehe, wenn die Veranstaltung von vornherein nicht allen Mitarbeitenden des Unternehmens offensteht und vordergründig der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient.

Die Klägerin im zugrundeliegenden Verfahren war während der Veranstaltung, an der sie mit ihrem Kind teilnahm, gestürzt und begehrte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall unter dem Gesichtspunkt einer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung.

Der Senat sah die Kriterien einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung nicht als erfüllt an und hat wesentlich darauf abgestellt, dass sich bereits die Einladung in erster Linie an Mitarbeitende mit Kindern in einem näher bestimmten Alter richtete und die Veranstaltung auch im Hinblick auf begrenzte räumliche Kapazitäten nicht allen Mitarbeitenden offen gestanden habe. Die Teilnahme am Kindermusical sei von der Programmgestaltung auch nicht geeignet gewesen, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Unternehmen beizutragen. Denn die Veranstaltung

habe in erster Linie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung sowie zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit gedient.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### ***Erfordernis der Beidseitigkeit der Meniskusschädigung im Rahmen der Berufskrankheit nach Nr. 2102 Anlage BKV***

Mit **Urteil vom 28. Oktober 2025 (L 5 U 113/22 – nicht veröffentlicht)** hat der 5. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts entschieden, dass eine nur einseitige ausreichend schwere Meniskusschädigung bei fehlenden Anhaltspunkten für eine einseitig kniebelastende Tätigkeit regelmäßig nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 2102 Anlage BKV (BK-Nr. 2102 Anlage BKV: Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten) erfüllt.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand komme die Anerkennung einer einseitigen Meniskopathie im Rahmen der BK-Nr. 2102 Anlage BKV – so auch der gerichtlich beauftragte Sachverständige – im Falle von Tätigkeiten mit Dauerzwangshaltungen nur in Betracht, wenn eine einseitige Einwirkung bestätigt werde.

Der Kläger erfülle diese Voraussetzungen nicht, denn bei ihm liege eine altersvorseilende Meniskusschädigung im erforderlichen Ausmaß nach MRT-Befund und klinischer Symptomatik lediglich am rechten Kniegelenk vor, ohne dass von einer ungleichmäßigen Beanspruchung beider Kniegelenke durch die berufliche Tätigkeit auszugehen sei.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig (Az. BSG: B 2 U 124/25 B).

### **IV. Verfahren zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung**

#### ***Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte im Rahmen einer Versorgungsanwartschaft in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen: Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee; Berücksichtigung von angeblichen Überstunden(-vergütungen) als Arbeitsentgelt***

Mit **Urteil vom 9. Januar 2025 (L 7 R 418/24 ZV)** hat der 7. Senat entschieden, dass bei den Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR geleistete Überstunden bereits dem Grunde nach nicht als Arbeitsentgelt i.S. der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG feststellungsfähig sind. Denn nach den Besoldungsverordnungen und Besoldungsordnungen der NVA standen ihnen keinerlei Zahlungsansprüche auf Überstundenvergütungen, etwa in Form von Erschwerniszuschlägen, zu.

Im zugrunde liegenden Verfahren begehrte der Kläger die Einbeziehung weiterer Entgelte (Einbeziehung von Überstunden[-vergütungen] als Erschwerniszuschläge für die Jahre 1972 bis 1988) für Zeiten der Zugehörigkeit zur Sonderversorgung der Nationalen Volksarmee der DDR.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt, dass insoweit tatsächliche Zahlungen/Entgeltzuflüsse zu DDR-Zeiten nicht stattfanden und weder in den Besoldungsverordnungen der NVA, noch den Besoldungsordnungen der NVA eine Vergütung von Überstunden vorgesehen war.

Das Urteil ist rechtskräftig.

***Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Arbeitsentgelt – zusätzliche Belohnungen für Werk tätige in Betrieben der speziellen Produktion***

Mit Urteil vom 14. Juli 2025 (L 7 R 98/25 ZV) hat der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts entschieden, dass Arbeitsentgelt i.S. der §§ 14 SGB IV, 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige in Betrieben der speziellen Produktion darstellten, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten "langjährigen ununterbrochenen Tätigkeit und Pflichterfüllung" handele. Dabei komme es nicht entscheidungserheblich darauf an, dass dieser Verdienst nach dem DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig gewesen sei. Honorierungszweck sei nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die langjährige ununterbrochene Tätigkeit und daher die im Beschäftigungsverhältnis erwiesene Betriebstreue. Die Pflichterfüllung knüpfe wiederum an die Arbeitsleistung an. Beurteilungsrelevant seien allein die maßgeblichen, die Zahlung selbst regelnden DDR-rechtlichen Vorschriften. Unerheblich sei, dass die Zahlung regelmäßig an einem staatlichen Ehrentag erfolgt sei.

Der Senat hat damit nachdrücklich die zur Thematik bereits vorliegende Rechtsprechung des 4., 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts bekräftigt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

***Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - persönliche Voraussetzung - Diplomabschluss als Wärmeenergetiker für Automatisierungstechnik nach einem Hochschulstudium in der UdSSR ohne Titelführungsbefugnis in der ehemaligen DDR***

Mit der Frage, ob bei Vorhandensein eines Diplomabschlusses als Wärmeenergetiker für Automatisierungstechnik nach einem Hochschulabschluss in der UdSSR die persönliche Voraussetzung für eine fingierte Versorgungsanwartschaft zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz erfüllt ist, hatte sich der 7. Senat im Verfahren L 7 R 25/25 ZV zu befassen.

Der Senat hat dies verneint (Urteil vom 12. Juni 2025), denn der Kläger sei bei Inkrafttreten des AAÜG am 8. August 1991 weder Inhaber einer Versorgungsbe rechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG noch einer Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG gewesen. Eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz durch eine Versorgungszusage sei nicht erfolgt. Der Kläger sei auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft gewesen, weil er am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt habe. Nach der 2. DB zur VO-AVItech werde die „technische Intelligenz“ nicht insgesamt erfasst, sondern innerhalb dieser Gruppe nur ganz bestimmte Professionen. Zu der ausdrücklich aufgeführten

Gruppe der Ingenieure habe der Kläger auch unter Berücksichtigung seiner Ausbildung in der ehemaligen UdSSR nicht gehört, weil er nicht nachweislich über einen entsprechenden Titel verfügt habe (§ 1 IngVO DDR). Die zwischen der DDR und der UdSSR in diesem Zusammenhang eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von Dokumenten über den Abschluss gleichartiger Hochschulen (Äquivalenzkonvention vom 7. Juni 1972), auf die sich der Kläger berufen habe, könne mangels unmittelbarer Rechtswirkung keine abweichende Beurteilung begründen. Dass der Kläger tatsächlich als Ingenieur eingesetzt, behandelt und entlohnt worden sei, sei für die Beurteilung nicht erheblich und mache die nach dem DDR-Recht erforderlich gewesene Titelführungsbefugnis, die für eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der Technischen Intelligenz Voraussetzung gewesen sei, nicht obsolet. Deren Fehlen lasse sich auch nicht nachholen oder ersetzen.

**Hintergrund:** Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem fingiert, wenn nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden hätte. Ein fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nach den maßgeblichen DDR-Vorschriften von drei (kumulativen) Voraussetzungen ab, nämlich von (1.) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), (2.) der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3.) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das Bundessozialgericht hat die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 11. Februar 2026 als unzulässig verworfen (B 5 RS 25/25).

## V. Rentenversicherung

### ***Anrechnung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung***

Der Einwand, wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles ein geringeres Erwerbseinkommen bezogen und auch nur geringere Anwartschaften auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben zu haben, rechtfertigt keine Ausnahme von der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 93 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a SGB VI). Dies hat der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts mit **Urteil vom 1. Juli 2025 (L 4 R 431/24)** entschieden.

Im zugrundeliegenden Verfahren wandte sich die Klägerin gegen die Bemessung ihrer Altersrente, namentlich gegen die Anrechnung der ihr gewährten Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie ihre Tätigkeit infolge des Arbeitsunfalles nur in Teilzeit habe ausüben können. Deshalb habe sie geringere Karrierechancen gehabt und nur geringere Rentenanwartschaften erwerben können. Sie habe die Verletztenrente zum Ausgleich der verletzungsbedingten Einbußen hinsichtlich des Arbeitseinkommens und der Möglichkeit der eigenen Altersvorsorge bezogen. Die Anrechnung sei deswegen verfassungswidrig.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin teilte der Senat nicht, weshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 100 Abs. 1 GG

nicht veranlasst war. Dass die Regelung in § 93 Abs. 1 SGB VI verfassungsgemäß sei, habe bereits das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 31. März 1998 – B 4 RA 49/96 R – entschieden. Nachfolgend habe das BSG seine Auffassung mit Urteilen vom 20. Oktober 2005 – B 4 RA 27/05 R – und vom 27. August 2009 – B 13 R 14/09 R – bestätigt.

Die Ausführungen der Klägerin gäben auch sonst keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung. Insbesondere sei es auch nicht geboten, der Verletztenrente i.S.d. § 56 SGB VII die Bedeutung eines Surrogates unfallbedingt entgangener Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung beizumessen. Der immaterielle Schadensausgleich werde der Klägerin belassen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Hintergrund:

Gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet, als bei einem Zusammentreffen mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbeitrag übersteigt.

***Ausschluss des Anspruchs auf Rentenzuschlag ab 1. Juli 2024 gemäß § 307j Abs. 1 Satz 2 SGB VI bei Anrechnung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung***

Der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit **Urteil vom 2. Dezember 2025 (L 4 R 150/25 KN)** entschieden, dass der Ausschluss eines Rentenzuschlages bei Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 307j Abs. 1 Satz 2 SGB VI angesichts des gesetzlich geregelten Anspruchs auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrages gemäß § 307j Abs. 5 SGB VI jedenfalls dann nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) verstößt, wenn keinerlei Veränderungen des Rentenanspruchs im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 eingetreten sind, die Auswirkungen auf den Nachzahlungsanspruch gemäß § 307j Abs. 5 SGB VI haben, und wenn sich tatsächlich ein Unterschiedsbetrag zwischen Rentenzahlbetrag im November 2025 einerseits und dem Rentenzahlbetrag im Dezember 2025 einschließlich des Zuschlages an persönlichen Entgeltpunkten gemäß § 307i SGB VI andererseits errechnet.

Mit Gerichtsbescheid vom 30. März 2025 hatte das Sozialgericht die auf die Gewährung eines Rentenzuschlages nach § 307j SGB VI ab 1. Juli 2024 gerichtete Klage unter Bezugnahme auf den Anspruchsausschluss nach § 307j Abs. 1 Satz 2 SGB VI abgewiesen. Der Kläger beziehe eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise ausgezahlt werde.

Das Sächsische Landessozialgericht hat die Entscheidung bestätigt und ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 307j Abs. 5 SGB VI selbst einen hinreichenden nachträglichen Ausgleich vorgesehen habe.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## VI. Arbeitsförderung

### ***Arbeitslosengeldanspruch: Erfüllung der Anwartschaftszeit bei Erziehung von Kindern***

Im Verfahren **L 3 AL 20/23** hatte der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts zur Frage der Erfüllung der Anwartschaftszeit durch eine Erziehungszeit im Rahmen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu entscheiden (§ 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Mit **Urteil vom 20. August 2025** hat der Senat festgestellt, dass die Klägerin die nach § 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III notwendige Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe. Sie habe insbesondere nicht – wie dies § 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III erfordere – in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Denn durch übereinstimmende Erklärung der Klägerin und des Kindesvaters gegenüber dem Rentenversicherungsträger sei die Erziehungszeit dem Kindesvater zugeordnet worden.

Gemäß § 26 Abs. 2a Satz 3 SGB III bestehe Versicherungspflicht, wenn mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen haben, nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 SGB VI). Diese Zuordnung sei nicht nur für den Rentenversicherungsträger rechtlich bindend, sondern auch für die beklagte Agentur für Arbeit. Eine Versicherungspflicht der Klägerin in der Rahmenfrist habe daher nicht bestanden. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall könne auch bei der vorliegenden Unterbrechung der Versicherungspflicht von 11,5 Monaten zwischen dem Ende des Bezugs von Mutterschaftsgeld und der der Klägerin zugeordneten Kindererziehungszeit nicht mehr von einer Unmittelbarkeit im Sinne von § 26 Abs. 2a Nr. 1 SGB III ausgegangen werden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### ***Kein Saison-Kurzarbeitergeld bei gekündigtem Arbeitsverhältnis – ungekündigtes Arbeitsverhältnis als (persönliche) Voraussetzung für (Saison-)Kurzarbeitergeld***

Mit **Urteil vom 14. August 2025 (L 3 AL 16/24)** hat der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts zurückgewiesen, mit dem die Klage auf Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld für zwei bereits gekündigte Arbeitnehmer abgewiesen worden war.

Der Senat hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) lägen nach dem Gesetzeswortlaut bei gekündigtem Arbeitsverhältnis nicht vor. Hiernach, unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers und der Normenhistorie fehlten bei gekündigten Arbeitnehmern die persönlichen Voraussetzungen für (Saison-)Kurzarbeitergeld, auch wenn dies nicht für Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsverhältnis gelte.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin hat der Senat nicht geteilt. Insbesondere hat er einen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) nicht darin erken-

nen können, dass lediglich gekündigte Arbeitnehmer von den persönlichen Voraussetzungen für (Saison-)Kurzarbeitergeld ausgenommen seien, nicht aber auch Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Es gebe vernünftige Gründe, die den Gesetzgeber berechtigten, bei der abstrakt-generellen Regelung über den Kreis der Personen, die nicht in den Genuss von (Saison-)Kurzarbeitergeld kommen sollten, darauf abzustellen, welche Aussicht auf Fortsetzung ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung sie hätten. Es sei nicht zu beanstanden, wenn hierbei auf die unterschiedlichen Regelungskonzepte und -intentionen sowie die daran geknüpften Erwartungen der Rechtsinstitute Befristung einerseits sowie Kündigung und Aufhebungsvertrag andererseits abgestellt werde.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### ***Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen – Gefährdung des Arbeitsplatzes infolge der Behinderung***

Mit **Urteil vom 22. Mai 2025 (L 3 AL 81/21)** hat der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts über die Berufung eines Klägers entschieden, der die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) begehrt hat. Der Senat hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 SGB IX lägen nicht vor, da der Kläger einen geeigneten Arbeitsplatz innehat. Um seinen aktuellen Arbeitsplatz zu erhalten, bedürfe es nicht der Gleichstellung des Klägers. Es fehle am notwendigen Ursachenzusammenhang. Erforderlich sei, dass der behinderte Mensch kausal infolge der Behinderung der Gleichstellung bedürfe, um den konkreten Arbeitsplatz erhalten zu können. Ein solcher Ursachenzusammenhang liege vor, wenn bei wertender Betrachtung in der Art und Schwere der Behinderung die Schwierigkeit begründet sei, den geeigneten Arbeitsplatz zu behalten, wobei nach der Theorie der wesentlichen Bedingung ausreichend sei, wenn die Behinderung zumindest eine wesentliche Mitursache für die Arbeitsmarktprobleme des behinderten Menschen sei. Eine solche konkrete Gefährdung liege nicht schon dann vor, wenn ein Arbeitgeber abstrakt betrachtet ein Eigeninteresse an der Angabe haben könne, dass das Arbeitsverhältnis nicht behinderungsbedingt gefährdet sei und keine Zweifel an diesen Angaben bestünden, weil der Arbeitgeber im Rahmen eines bereits langjährig bestehenden Arbeitsverhältnisses trotz verschiedener Phasen längerfristiger Erkrankungen und damit verbundener Einschränkungen die besonderen Bedürfnisse des Klägers im Rahmen der Arbeitszeiten und konkreten Abläufe berücksichtigt habe und dem Kläger hieraus keinerlei negative Folgen erwachsen seien.

Das Urteil ist rechtskräftig.

## **VII. Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)**

### ***Grundsicherung für Arbeitssuchende – Leistungsausschluss für Ausländer bei Aufenthalt zur Arbeitsuche – Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Überbrückungsleistungen – Härtefalleistungen – Übernahme der Rückreisekosten***

Im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes hat der 7. Senat mit **Beschluss vom 12. Mai 2025 (L 7 AS 163/25 B ER)** entschieden, dass EU-

Ausländern, die vom Leistungsausschluss nach dem SGB II und dem SGB XII wegen eines Aufenthaltsrechts allein zum Zwecke der Arbeitssuche betroffen sind – nach Beiladung des Sozialhilfeträgers – lediglich Überbrückungsleistungen, Härtefallleistungen bzw. Leistungen für die Rückreise nach dem SGB XII zustehen können.

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b) SGB II sei auch mit den grundrechtlichen Positionen des Antragstellers, insbesondere mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar. Der leistungsbegehrende, erwerbsfähige, beschäftigungslose und aus dem EU-Ausland stammende Antragsteller habe dabei – bei zwischenzeitlicher meldebehördlicher Abmeldung – nicht glaubhaft gemacht, dass er wegen eines ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalts von fünf Jahren ab erstmaliger behördlicher Meldung im Bundesgebiet ausnahmsweise nicht vom Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b) SGB II bzw. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII betroffen wäre, weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 SGB II bzw. des § 23 Abs. 3 Satz 7 Halbsatz 1 SGB XII vorlägen (gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens fünf Jahren).

***Sozialgerichtliches Verfahren – Streitgegenstand – Sozialhilfe für Ausländer – Überbrückungsleistungen – Leistungsbeginn – Härtefallleistung – befristete Ausreise – Heirat im Ausland***

Mit **Beschluss vom 12. Juni 2025 (L 7 AS 145/25 B ER)** hat der 7. Senat im Rahmen eines auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gerichteten Verfahrens den beigeladenen örtlichen Sozialhilfeträger entsprechend dessen Anerkennung (Gewährung von Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von *einem Monat*, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken) verpflichtet, dem in Serbien geborenen Antragsteller mit jedenfalls ungarischer Staatsangehörigkeit Überbrückungsleistungen für einen Monat zu gewähren. Hinsichtlich des darüber hinaus vom Antragsteller geltend gemachten Anspruches hat der Senat die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts zurückgewiesen.

Der Antragsteller hatte im Verfahren vom beigeladenen Sozialhilfeträger die Gewährung darüber hinausgehender Überbrückungsleistungen unter Verweis auf eine Verlobung mit einer deutschen Staatsangehörigen, die Vorwirkung eines grundrechtlichen Schutzes, seine Pflegebedürftigkeit und die erforderliche pflegerische Unterstützung gefordert.

Dabei hat der Senat explizit darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen ein selbständiger prozessualer Anspruch (Streitgegenstand) sein könne. Dem stehe nicht entgegen, dass es sich bei § 23 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB XII um Rückausnahmen vom Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und nicht um gegenüber der Sozialhilfe eigenständige Leistungen handele. Insbesondere handele es sich bei der Geltendmachung von Überbrückungsleistungen nicht um eine unzulässige Beschränkung auf bestimmte Bedarfspositionen. Der Senat hat sodann betont, dass Überbrückungsleistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus auch bei zeitlich befristeter Ausreise, um im Ausland zu heiraten, nicht in Betracht kämen. Denn § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII solle keinen dauerhaften Leistungsbezug ermöglichen.

***Grundsicherung für Arbeitsuchende – Kostensenkungs- und Mitwirkungsaufforderung – kein Verwaltungsaktcharakter – sozialgerichtliches Verfahren – zur ausnahmsweisen Statthaftigkeit einer Feststellungsklage oder vorbeugenden Unterlassungsklage***

Im Verfahren **L 3 AS 430/24** wandten sich die Kläger mit ihrer Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts, mit dem die u.a. gegen eine Mitwirkungsaufforderung und eine Kostensenkungsaufforderung des Beklagten gerichtete Klage abgewiesen worden war. Mit **Urteil vom 24. September 2020** hat der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts die Berufung zurückgewiesen.

Die Aufforderung des beklagten Jobcenters an die Kläger, eine Auskunft vom Vermieter über die aktuelle Höhe der mit dem Bezug von Erdgas verbundenen Kosten einzuholen und diese zu übersenden, sei kein Verwaltungsakt, weil ihr ein Regelungsgehalt fehle. Entsprechendes gelte für die Kostensenkungsaufforderung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes habe eine Kostensenkungsaufforderung allein Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige (seit 1. April 2011: der Leistungsberechtigte) Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und gegebenenfalls die Heizung und einen Hinweis auf die Rechtslage erhalte. Sie stelle ein Angebot an den Leistungsberechtigten dar, in einen Dialog über die Angemessenheit der Unterkunftskosten einzutreten, ohne dabei aber die Behörde zu verpflichten, im Einzelnen aufzuzeigen, auf welche Weise die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gesenkt werden. Es sei deshalb auch geklärt, dass eine Kostensenkungsaufforderung keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstelle.

Eine Klage auf Feststellung, dass keine Kostensenkungsobliegenheit bestehe, sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur zulässig, wenn der Dialog über das Kostensenkungserfordernis beendet sei, der Leistungsträger an der Kostensenkungsaufforderung festhalte, ein berechtigtes Interesse in der Gestalt einer Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Kostensenkung vom Leistungsberechtigten dargebracht und der Streit zwischen den Beteiligten im Ganzen bereinigt werde. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt, da sich die Kläger noch nicht einmal auf einen entsprechenden Dialog eingelassen hätten. Für eine vorbeugende Unterlassungsklage fehle es mangels hinreichend konkreter Wiederholungsgefahr am erforderlichen qualifizierten Rechtsschutzinteresse.

Das Urteil ist rechtskräftig.

***Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einkommensberücksichtigung: Einzelzahlungen von Kinderpflegekrankengeld keine laufenden Einnahmen***

Mit **Urteil vom 14. August 2025 (L 3 AS 212/23)** hat der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts entschieden, dass die auf jeweils unterschiedlichen Erkrankungen beruhenden Zahlungen des Kinderpflegekrankengeldes im konkreten Fall einmalige Einnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II a.F. darstellen und als solche gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II erst ab dem Folgemonat anzurechnen seien. Im zugrunde liegenden Fall wandten sich die Kläger dabei gegen die Anrechnung dieser Einnahmen im jeweiligen Zuflussmonat.

Der 3. Senat hat ausgeführt, dass Einzelzahlungen aufgrund verschiedener Erkrankungen keine Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II a.F. begründeten, wonach laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, als einmalige Einnahmen nach § 11 Abs. 3 SGB II zu behandeln seien.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II a.F. sei nur einschlägig, wenn es sich um Zahlungen handle, die bereits ihrem Rechtsgrund nach in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, wie etwa Jahressonderzahlungen. Dies sei beim Krankengeld nicht der Fall.

Das Urteil ist rechtskräftig.

***Berücksichtigung von Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einem anderen als dem selbst bewohnten Grundstück als Einkommen im Rahmen des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II***

In den Verfahren **L 3 AS 11/24** und **L 3 AS 12/24** wandte sich der Kläger gegen die Anrechnung von Einkünften aus dem Betrieb seiner Photovoltaikanlage bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II. Er beehrte insbesondere den Abzug der Erwerbstätigenfreibeträge von diesen Einnahmen.

Der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit **Urteilen vom 5. Juni 2025** unter Bezugnahme auf die zu dieser Thematik aufgrund einer früheren Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts ergangene BSG-Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 28. November 2024 – B 4 AS 16/23 R – juris) entschieden, dass es sich bei den Einnahmen des Klägers aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handle, auch wenn das Einkommen steuerrechtlich als solches aus Gewerbebetrieb eingeordnet und die Photovoltaikanlage auf dem Dach eines fremdem Gebäudes betrieben werde. Erwerbstätig im Sinne der Freibetragsregelung des SGB II sei nur jemand, der unter Einsatz und Verwertung seiner Arbeitskraft eine wirtschaftlich verwertbare Leistung gegen Entgelt erbringe, um damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Hieran fehle es bei Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, weil die hierfür aufgewandte Arbeitskraft allenfalls von untergeordneter Bedeutung sei und es überdies an der Fremdnützigkeit der Tätigkeit fehle. Die mit Hilfe der Anlage erzielten Erträge stellten sich auch beim Kläger als das Ergebnis einer privaten Vermögensverwaltung dar. Die hiermit erzielten Einnahmen resultierten nicht aus einem wirtschaftlichen Austauschverhältnis der Leistung von fremdnütziger Arbeit gegen Entgelt, denn vergütet werde nicht die Arbeitskraft des Klägers, sondern die aus der Anlage gezogenen Erträge. Das Einkommen sei daher ausschließlich nach § 11b Abs. 1 SGB II zu bereinigen und ohne zusätzlichen Abzug der in § 11b Abs. 2 und 3 SGB II benannten Freibeträge. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aus den Umständen, dass sich die Photovoltaikanlage des Klägers nicht auf dessen Grundstück, sondern an einem Drittstandort befinde, dass sie größer sei als Anlagen auf Eigenheimen oder dass der Kläger zur Pflege und Verwaltung der Anlage einen höheren Aufwand geltend mache als Anlagenbetreiber, deren Anlage sich auf dem Eigenheim befinde.

Das Urteil ist rechtskräftig (Ablehnung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bei dem BSG: B 7 AS 197/25 BH und B 7 AS 198/25 BH).

**VIII. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht, SB)**

***Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B durch Sachverständigengutachten***

Der 9. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit **Urteil vom 29. Juli 2025 (L 9 SB 108/23)** entschieden, dass es nicht ausreichend ist, die gutachterliche Einschätzung im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Merkzeichen B lediglich auf subjektive Angaben des Versicherten zu stützen, wenn die Angaben anhand der sonst vorliegenden Befunde nicht plausibel sind. Aufgabe des Sachverständigen sei es daher, diese Angaben zu objektivieren. Diese Anforderungen erfülle das vom Sozialgericht eingeholte Sachverständigen Gutachten nicht. Der dieser Einschätzung folgende Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sei im Hinblick auf die plausiblen und abweichenden Einschätzungen der anderen Sachverständigen aufzuheben.

Die gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (Az. B 9 SB 33/25 B) hat das Bundessozialgericht als unzulässig verworfen.

## IX. Elterngeld (EG)

### ***Elterngeld – Bemessungszeitraum – Ausklammerung von Monaten des Bezugs von Elterngeld für älteres Kind – Begrenzung nur bis zum 14. Lebensmonat des Kindes – keine Ausklammerung von anschließenden Elterngeld-Plus-Monaten mit Teilzeittätigkeit***

Mit der Frage des im Rahmen der Gewährung von Bundeselterngeld zugrunde zu legenden Bemessungszeitraumes hatte sich der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts in seinem **Urteil vom 6. März 2025 (L 7 EG 10/20)** zu befassen. Die Klägerin – Mutter einer Tochter und eines zwei Jahre vor der Geburt der Tochter geborenen Sohnes – beehrte die Gewährung von Elterngeld nach Geburt ihrer Tochter unter Berücksichtigung ihrer Einkünfte vor Geburt ihres älteren Sohnes.

Der Senat hat die gegen die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichtes gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 BEEG in der maßgeblichen Fassung blieben für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG bei Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind (hier: der Sohn der Klägerin) nur Kalendermonate bis zur Vollendung dessen 14. Lebensmonats (hier: bis Juni 2017) unberücksichtigt. Die Ausklammeratbestände des § 2b Abs. 1 Satz 2 BEEG (in der hier maßgeblichen Fassung) seien abschließend und weder analogiefähig noch einer richterlichen Rechtsfortbildung zugänglich. Die Berücksichtigung von Kalendermonaten nach der Vollendung des 14. Lebensmonates des älteren Kindes führe bei Personen wie der Klägerin bei der Höhe des Elterngelds für ein jüngeres Kind (nur dann) zu einer Ungleichbehandlung, wenn ab dem 15. Lebensmonat des älteren Kindes – ungeachtet eines (weiteren) Elterngeldbezugs – bis zur Geburt des jüngeren Kindes nur eine zeitlich eingeschränkte Erwerbstätigkeit ausgeübt werde. Eine in der einkommensabhängigen Ausgestaltung des Elterngelds angelegte Differenzierung der Höhe des Elterngelds und die damit einhergehende Ungleichbehandlung sei indes verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dies gelte auch im Hinblick auf die Verwirklichung des staatlichen Schutz- und Förderungsauftrags des Art. 6 Abs. 1 f. GG, wobei in Rechnung zu stellen sei, dass dem Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit für die Abgrenzung der begünstigten Personengruppen und bei der Ausgestaltung der Familienförderung grundsätzlich ein weiterer Gestaltungsspielraum zukomme. Dies gelte auch nach Einführung des Elterngeld Plus. Zwar sollten mit dem Elterngeld Plus und dem Partnerschaftsbonus sowie mit einer Flexibilisierung der Elternzeit durch das Gesetz vom 18. Dezember 2014

Eltern zielgenauer darin unterstützt werden, ihre Vorstellungen einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen. Eine frühere Rückkehr zur Erwerbstätigkeit beider Partner in Teilzeit, die gleichzeitig eine (gemeinsame) Fürsorge für das neugeborene Kind ermögliche, sollte sich stärker lohnen als bisher. Durch die neuen Gestaltungskomponenten sollten das Elterngeld und die Elternzeit wirksam dazu beitragen, die wirtschaftliche Existenz von beiden Elternteilen auf Dauer zu sichern, die Gefahr der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu mindern, Vätern und Müttern Zeit mit dem Kind zu sichern, ohne den Bezug zum Erwerbsleben zu verlieren und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen zu verbessern. Indes habe sich der Gesetzgeber im Rahmen seines ihm zustehenden Gestaltungsspielraums bewusst und mit einer sachlich gerechtfertigten Begründung dafür entschieden, die Privilegierung des hier maßgeblichen Ausklammerungstatbestands bei Elterngeldbezug auf die Zeit bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes zu beschränken (vgl. BT-Drucks. 18/2583, S. 24). Eine weitergehende Privilegierung von Eltern mit Teilzeittätigkeit, insbesondere bis zum Ende des Bezugs von Elterngeld Plus für das ältere Kind, sei auch verfassungsrechtlich nicht zu begründen, zumal das Elterngeld eine steuerfinanzierte und verfassungsrechtlich nicht zwingend gebotene Sozialleistung sei, die vom Gesetzgeber grundsätzlich lediglich nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten verteilt werden dürfe.

Das Urteil ist rechtskräftig.

## X. Prozessrecht

### ***Entscheidungen des Sozialgerichts über die Gewährung von Fahrtkosten zur Begutachtung und zu Kosten einer Begleitperson als verfahrensleitende Verfügung***

Die Beschwerde eines Klägers gegen Beschlüsse des Sozialgerichts über die Ablehnung der Übernahme der Kosten für eine Begleitperson für die Fahrt zu einer gerichtlich angeordneten Begutachtung hat der 4. Senat mit Beschluss vom **1. Oktober 2025 (L 4 R 313/25 B)** verworfen.

Bei Entscheidungen des Sozialgerichts im Zusammenhang mit der Beweiserhebung, insbesondere zu Fahrtkosten zur Begutachtung und zu Kosten für eine Begleitperson, handele es sich um verfahrensleitende Verfügungen im Sinne des § 172 Abs. 2 SGG. Als solche seien sie nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Die gerichtliche Kostenzusage betreffe unmittelbar den Verfahrensablauf und habe prozessleitenden Charakter. Die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes für die Übernahme von Taxikosten sowie die Erklärung, dass zugesicherte Kosten direkt beim Sozialgericht abgerechnet werden könnten, stellten Entscheidungen dar, die einen gesetzmäßigen und zweckfördernden Verlauf des Verfahrens, eine erschöpfende und zügige Herstellung der Entscheidungsreife sowie eine Beendigung des Rechtsstreits auf kürzestem Wege zum Ziel hätten. Der in § 172 Abs. 2 SGG normierte Beschwerdeausschluss solle gerade einer Hemmung des Verfahrens entgegenwirken.

### ***Landtagsabgeordnete können nicht gleichzeitig das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der Sozialgerichtsbarkeit ausüben***

Über die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters vom Amt von Amts wegen

hatte der 4. Senat im Verfahren **L 4 SF 46/24 ERI** zu befinden.

Mit **Beschluss vom 18. März 2025** hat der Senat entschieden, dass ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin aus Gründen der Gewaltenteilung nicht gleichzeitig der gesetzgebenden und der rechtsprechenden Gewalt angehören könne. Zwar seien Abgeordnete und Regierungsmitglieder im Sozialgerichtsgesetz anders als in § 22 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung und § 19 Nr. 1 Finanzgerichtsordnung nicht ausdrücklich von der Wahrnehmung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters/ einer ehrenamtlichen Richterin ausgeschlossen. Gleichwohl könnten sie in der Sozialgerichtsbarkeit nicht ehrenamtliche Richter sein. Eine Ausprägung des Gewaltenteilungsprinzips sei die personelle Gewaltenteilung, die sogenannte Inkompatibilität. Es gelte der Grundsatz der personellen Trennung zwischen den Gewalten. Die richterliche Neutralität dürfe nicht durch eine mit diesem Grundsatz unvereinbare persönliche Verbindung zwischen Ämtern und Rechtspflege und der Gesetzgebung in Frage gestellt werden.

### ***Benennung einer ladungsfähigen Anschrift als Voraussetzung für ein formalordnungsgemäßes Begehren***

Mit **Urteil vom 22. Mai 2025 (L 3 AL 37/21)** hat der 3. Senat eine Berufung eines Klägers als unzulässig verworfen. Es fehle bereits an einem formalordnungsgemäßen prozessualen Begehren, da der Kläger trotz gerichtlicher Nachfrage keine aktuelle ladungsfähige Anschrift benannt habe und eine solche auch von Amts wegen nicht habe ermittelt werden können. Gemäß § 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG müsse die Berufung auch den Berufungskläger bezeichnen, wozu die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift mit Angabe der Wohnung nach Ort, Straße, Hausnummer und gegebenenfalls weiteren Unterscheidungsmerkmalen gehöre. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers gehöre grundsätzlich zu den Sachurteilsvoraussetzungen. Auch in dem sich allgemein durch Bürgerfreundlichkeit und fehlende Formenstrenge auszeichnenden sozialgerichtlichen Verfahren sei es in mehrfacher Hinsicht geboten, die §§ 90, 92 SGG nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass sie den Rechtssuchenden zumindest dazu verpflichteten, eine Anschrift zu nennen. Der Angabe des Wohnsitzes oder des Aufenthalts- oder Beschäftigungsortes des Rechtssuchenden bedürfe es bereits, um die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach § 57 Abs. 1 bis 3 SGG feststellen zu können und damit ein Tätigwerden des zuständigen "gesetzlichen Richters" im Sinne von Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu gewährleisten. In gleicher Weise sei das Erfordernis einer aktuellen Anschrift auch im weiteren Verfahrensgang unumgänglich, insbesondere wenn die zunächst benannte Anschrift wegen Umzugs unzutreffend werde, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu können (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 166 ff. der Zivilprozessordnung [ZPO]). Dass auf das verfahrensrechtliche Mittel einer öffentlichen Zustellung wegen unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i. V. m. § 185 Nr. 1 ZPO) zurückgegriffen werden könne, stehe dem nicht entgegen. Diese Zustellungsart komme nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der möglichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht; als Regelzustellung bei planmäßigem, nicht gerechtfertigtem Schweigen eines Betroffenen über seinen Aufenthalt sei sie nicht vorgesehen. Zudem erfordere der Schutz des Rechtssuchenden die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung. Ausnahmen vom Erfordernis, die ladungsfähige Anschrift anzugeben, könnten nach den Umständen des Einzelfalls nur dann gemacht werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten Gründen oder schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen unzumutbar

oder aufgrund von Obdachlosigkeit unmöglich sei. Adressänderungen während eines fortdauernden Rechtsstreits habe ein Kläger unverzüglich mitzuteilen. Dem sei der Kläger nicht nachgekommen. Vielmehr sei er zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung ins Ausland verzogen, ohne dem Gericht mitzuteilen, unter welcher Anschrift ihn das Gericht künftig werde kontaktieren können.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### ***Voraussetzungen einer Betreibensaufforderung bzw. der Klagerücknahmefiktion***

Mit **Urteil vom 12. November 2025 (L 3 AS 87/22)** hat der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts entschieden, dass eine Betreibensaufforderung eine Fiktion der Klagerücknahme nicht auslösen kann, wenn keine hinreichend sachlich begründeten Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses vorgelegen haben. Als sogenanntes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal setze der Entschluss des Richters, an einen rechtsschutzsuchenden Verfahrensbeteiligten eine Betreibensaufforderung zu richten, voraus, dass im Einzelfall das Verhalten des Beteiligten hinreichenden Anlass zu der Annahme biete, dass ihm an einer Sachentscheidung nicht mehr gelegen sei. Auf ein entfallendes Rechtsschutzinteresse könne nicht schon dann geschlossen werden, wenn ein Kläger die erbetene Entbindung vom Bankgeheimnis nicht erklärt habe, denn dies stelle keine Frage der fehlenden Mitwirkung dar, sondern müsse im Zusammenhang mit den fehlenden Kontoauszügen im Rahmen der Darlegungs- und Beweislast gewürdigt werden. Auch die Tatsache, dass ein Kläger eine wiederholt beantragte Akteneinsicht nicht wahrgenommen habe, lasse keine Rückschlüsse auf sein Rechtsschutzinteresse am Fortgang des Verfahrens zu, zumal der Kläger bereits einmal Akteneinsicht genommen habe.

Das Urteil ist rechtskräftig.

#### **Hintergrund:**

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt (sog. Betreibensaufforderung). Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 3 SGG ist der Kläger in der Aufforderung auf die sich aus § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 156 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Nach § 102 Abs. 1 Satz 2 SGG erledigt die Klagerücknahme den Rechtsstreit in der Hauptsache.

## Teil 2: Statistischer Überblick 2024\*

\*Die Zahlen wurden den Aufstellungen des Statistischen Landesamtes entnommen. Ein Vergleich erfolgt mit den Zahlen der Vorjahre 2024, 2022 und 2021. Die entsprechenden Angaben für die Vorjahre wurden dem Jahrespresseberichten 2022 und 2024 entnommen. **SF-Verfahren sind in I., 1.-3. nicht enthalten.**

### I. Geschäftsentwicklung

#### 1. Eingänge

Nachdem im Jahr 2024 – wie schon 2022 – die Neueingänge an den drei **Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig** abermals zurückgegangen waren (im Vergleich zum Jahr 2022 um mehr als 5 Prozent auf 13.918; 2022: 14.648, 2021: 17.535), ist nunmehr erstmals wieder ein **merkliches Ansteigen** der Eingangszahlen festzustellen: An den drei Sozialgerichten gingen im **Jahr 2025 insgesamt 15.063 Verfahren neu** ein, dies bedeutet eine **Steigerung um 8,2 Prozent**. Dementsprechend lässt sich auch beim **Landessozialgericht** eine Erhöhung der Eingangszahlen feststellen: Während im Jahre 2024 am Landessozialgericht lediglich noch 1.951 Verfahren eingegangen waren (2022: 2.190, 2021: 2.942 Verfahren), waren es **2025 insgesamt 2.058 Verfahren (Steigerung um mehr als 5 Prozent gegenüber 2024)**.

#### 2. Erledigungen

Aufgrund der gegenüber dem Vorjahr doch erheblich höheren Eingangszahlen bei etwas geringerer Anzahl abgeschlossener Verfahren (2025: 14.838; 2024: 15.177; 2022: 17.328), ist der Bestand der Verfahren an den drei Sozialgerichten von 22.115 am Anfang des Jahres auf 22.355 am Ende des Jahres 2025 etwas angestiegen.

Am Landessozialgericht konnten 2025 fast so viele Verfahren erledigt werden, wie 2024. So wurden im Jahr 2025 insgesamt 2.142 Verfahren erledigt. 2024 waren es 2.178 Verfahren. Der Bestand konnte so trotz der gestiegenen Eingangszahlen verringert werden von 3.434 Verfahren auf 3.350 Verfahren am Ende des Jahres 2025.

Wieder gestiegen ist die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. kleinen Senat von 272 Berufungsverfahren im Jahr 2024 auf 319 Verfahren in 2025.

### 3. Erfolgsquoten

Zur Erfolgsquote in den Verfahren vor den drei Sozialgerichten lässt sich Folgendes feststellen: Im Jahr 2025 endeten von unstreitig (d.h. ohne gerichtliche Entscheidung) beendeten Hauptsacheverfahren 576 durch Vergleich, 1.403 Fälle durch Anerkenntnis der Behörden und 943 Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten. In weit mehr Verfahren, nämlich in 5.643 Fällen, haben die Klägerinnen und Kläger die Klagen allerdings zurückgenommen. Die Erfolgsquote für die Versicherten und Leistungsempfänger in den durch eine gerichtliche Entscheidung beendeten Klageverfahren an den drei Sozialgerichten ist mit 21,22 Prozent gegenüber den Vorjahren leicht gesunken (2024: 23,35 Prozent; 2022: 26,34 Prozent; 2021: 24,54; 2020: 24,84 Prozent). Bei 3.563 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren erzielten die Versicherten oder Leistungsempfänger in 484 Verfahren (13,58 Prozent) einen vollen Erfolg und in 272 Verfahren (7,63 Prozent) immerhin einen Teilerfolg; damit ergibt sich keine maßgebliche Änderung zu den Vorjahren.

In den Eilverfahren vor den Sozialgerichten wurde in 58,14 Prozent der Fälle (2024: 49,16 Prozent; 2022: 51,6 Prozent; 2021: 54,12 Prozent) durch gerichtlichen Beschluss entschieden. Bei den insgesamt 905 Beschlüssen in Verfahren, an denen Versicherte und Leistungsempfänger beteiligt waren, konnten die Versicherten und Leistungsempfänger in 24,42 Prozent der Fälle einen Erfolg oder zumindest einen Teilerfolg erreichen (2024: 26,05 Prozent; 2022: 37,3 Prozent; 2021: 27,05 Prozent).

In 15 Urteilen hatten die Sozialgerichte im Jahr 2015 die Berufung zum Landessozialgericht zugelassen. Dies entspricht in etwa der Anzahl aus dem Vorjahr (2024: 16).

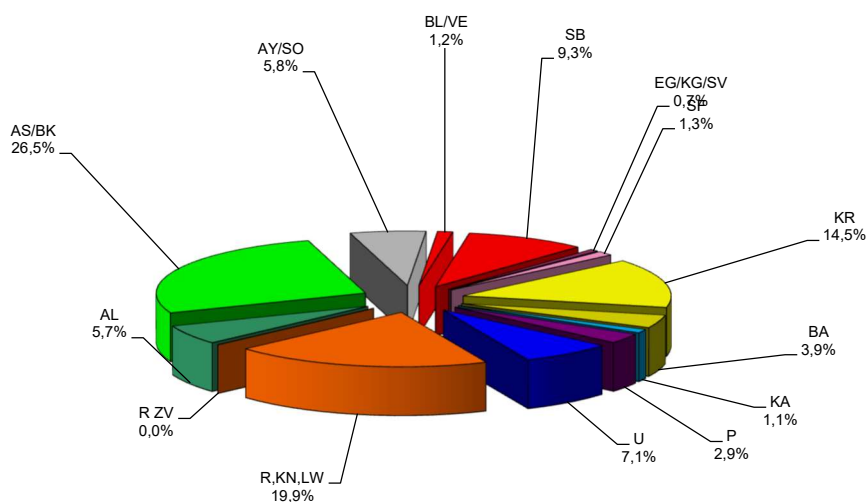
Vor dem Landessozialgericht lag die Erfolgsquote für die Versicherten oder Leistungsempfänger in den Berufungsverfahren, bei denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, bei den durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren bei 14,08 Prozent und damit etwas niedriger als in den Vorjahren (2024: 16 Prozent; 2022: 15 Prozent; 2021: etwa 17 Prozent). Die Erfolgsquote bei den Beschlüssen in Beschwerdeverfahren (insgesamt) gegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Beschlüsse der drei Sozialgerichte lag bei 13,22 Prozent (2024: 12,31 Prozent).

Achtmal haben die Senate des Landessozialgerichts in ihren Urteilen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen (2024: fünfmal).

#### 4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten

Nach wie vor macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht den größten Posten des Bestandes aus. Die Rentenverfahren (R, KN, LW) und das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) liegen wie bisher auf Plätzen zwei und drei, wobei das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils den zweithöchsten Bestand aufweist. In den nachfolgenden Übersichten wurden die Rechtsgebiete BA und KR erstmals im Vergleich zu den Vorjahren getrennt ausgewiesen.

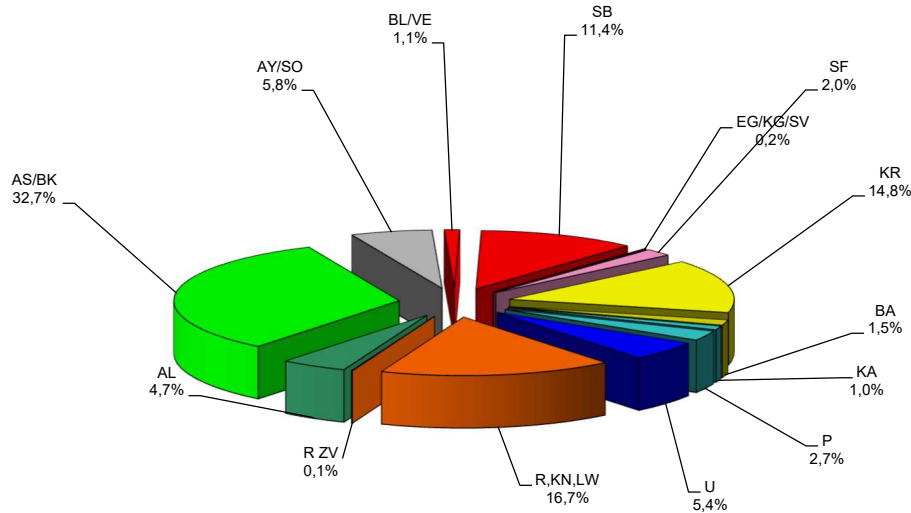
#### Sächsisches Landessozialgericht Bestand nach Fachgebieten (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerden)<sup>2</sup>



Sachgebiet	10	170	020	030	040	050	060	070	080	090/180	100	110	130	90
	KR	BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	493	131	37	100	240	676	0	195	900	198	40	317	23	43

<sup>2</sup> Die Zahlen zu SF-Verfahren entstammen der Hausstatistik, die übrigen Zahlen den Erhebungen des Statistischen Landesamtes.

### Sächsische Sozialgerichte Bestand nach Fachgebieten (Klagen und einstw. Rechtsschutz)<sup>3</sup>



Sachgebiet	10	170	020	030	040	050	060	070	080	091/180	101	110	130	90
	KR	BA	KA	P	U	R,KN,LW	RZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	3371	338	230	611	1224	3811	14	1083	7457	1334	252	2593	37	450

#### Legende

KR	Krankenversicherung	R, KN, LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft
BA	§ 7a SGB IV und Betriebsprüfung	R ZV	Rentenversicherung Zusatzversorgung
KA	Vertragsarztrecht	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe
P	Pflegeversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld
U	Unfallversicherung	AL	Arbeitslosenversicherung
SB	Schwerbehindertenrecht	BL/VE	Blindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
SF	Sonstige Verfahren	SB	Schwerbehindertenrecht

<sup>3</sup> Die Zahlen zu SF-Verfahren entstammen der Hausstatistik, die übrigen Zahlen den Erhebungen des Statistischen Landesamtes.

## 5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten betrug 2025 19,4 Monate (2024: 19,2 Monate, 2022: 20,3 Monate; 2021: 18,3 Monate; 2020: 17,3 Monate). Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 34 Monate warten (2024: 29,9 Monate; 2022: 35,3 Monate; 2021: 32,1 Monate; 2020: 29,5 Monate). Verfahren, die durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden wurden, endeten im Schnitt nach 22,8 Monaten gegenüber 23,6 Monaten im Jahr 2024 und gegenüber 24,1 Monaten im Jahr 2022. Bei den durch Gerichtsbescheid entschiedenen Verfahren ist demnach eine weitere Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten vor den Sozialgerichten feststellbar, während die Verfahrenslaufzeit im Übrigen leicht angestiegen ist.

Am Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2025 durchschnittlich 24,8 Monate gegenüber 25 Monaten im Jahr 2024, sodass auch hier eine Verringerung der Verfahrenslaufzeit festzustellen ist, auch wenn diese noch nicht an die noch kürzeren Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2022 und 2021 heranreicht (2022: 21,3 Monate und 2021: 20,7 Monate). Bis ein Verfahren durch Urteil, in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 27,2 Monate gegenüber 30,5 Monaten 2024 (2022: noch 25,4 Monate; 2021: 25 Monate; 2020: 27,3 Monate). Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2024 im Schnitt 4,46 Jahre (gegenüber 4,5 Jahren in 2024, 3,7 Jahren in den Jahren 2020 bis 2022); bis zu einem Urteil des Landessozialgerichts vergingen fast 56,3 Monate bzw. 4,69 Jahre (gegenüber 58,6 Monaten bzw. 4,88 Jahren im Jahr 2024). In den Vorjahren vergingen im Schnitt etwas mehr als vier Jahre. Auch hier haben sich die Verfahrenslaufzeiten gegenüber dem Jahr 2024 – wenn auch geringfügig – verkürzt, ohne das niedrigere Niveau der Jahre 2020 und 2021 zu erreichen. Hier lässt sich ablesen, dass noch immer ältere Bestandsverfahren aus der Zeit der hohen Eingangszahlen beim Sächsischen Landessozialgericht bearbeitet und zu einer gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, wodurch sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit zwangsläufig erhöht.

Die durchschnittliche Dauer der Eilverfahren an den Sozialgerichten lag 2024 bei einem Monat (2024: 1,2 Monaten gegenüber 1,1 Monaten 2022 und 2021). Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden im Schnitt nach 3,6 Monaten erledigt (2022: 4,5 Monate). Der Durchschnittswert für die Dauer der

gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag 2025 bei 5,6 Monaten (2022: 6,4 Monate; 2021: 7,8 Monate; 2020: 9,3 Monate).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht dauerten im Durchschnitt 9,9 Monate gegenüber 9,7 Monaten 2024 und gegenüber 11,3 Monaten im Jahr 2022. In den durch Beschluss erledigten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 18,3 Monaten (2024: 10,6 Monate; 2022: 16 Monate) entschieden. Bei diesen Beschwerden kann mithin eine Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten gegenüber dem Jahr 2024 festgestellt werden.

## **II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten**

### **1. Streitigkeiten um Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende nach wie vor größter Posten**

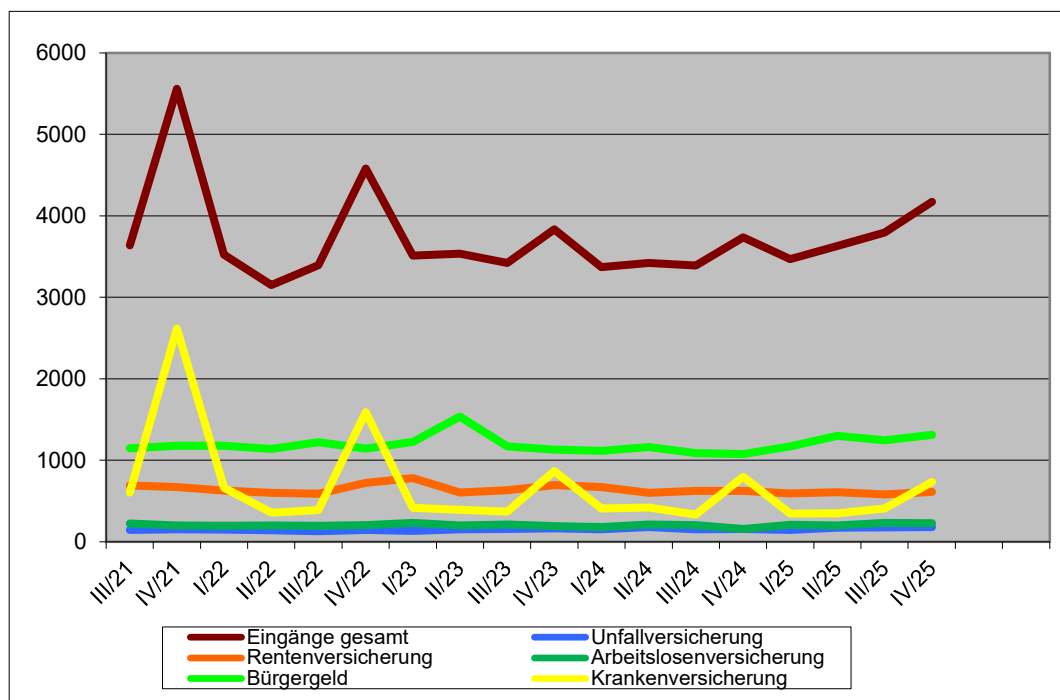
Der Anteil der Verfahren auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende (noch: Bürgergeld - SGB II) bei den neuregistrierten Verfahren an den Sozialgerichten stieg 2025 gegenüber 2024 auf 5.027 Verfahren an (2024: 4.441; 2022: 4.679), ohne jedoch an die noch höheren Eingangszahlen früherer Jahre heranzureichen (2021: 5.175 und 2020: 7.643 Neueingänge im Jahr 2020). Diese Verfahren machen damit 33,37 Prozent der 15.063 neuen Verfahren aus (2024: knapp 32 Prozent; 2021: knapp 30 Prozent; 2020: 39,34 Prozent). Auch beim Landessozialgericht sind die Neueingänge in diesem Rechtsgebiet wieder deutlich angestiegen auf 558 (von 496 Neueingängen im Jahr 2024), was etwas über 27 Prozent an den 2.058 Neueingängen ausmacht. 2024 lag dieser Anteil noch bei 25 Prozent, 2022 bei 31,68 Prozent, 2021 sogar bei fast 42 Prozent.

Die zweithöchste Anzahl an Neueingängen (sowohl an den sächsischen Sozialgerichten als auch am Sächsischen Landessozialgericht) weist das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auf. 2025 gingen an den Sozialgerichten 2.396 Verfahren (2024: 2.516 Verfahren) aus diesem Rechtsgebiet ein. Am Sächsischen Landessozialgericht gingen im Jahr 2025 493 neue Rentenverfahren ein, 2024 noch 553. Diese Zahl der Neueingänge dieses Rechtsgebietes ist gegenüber dem Vorjahr damit leicht gesunken.

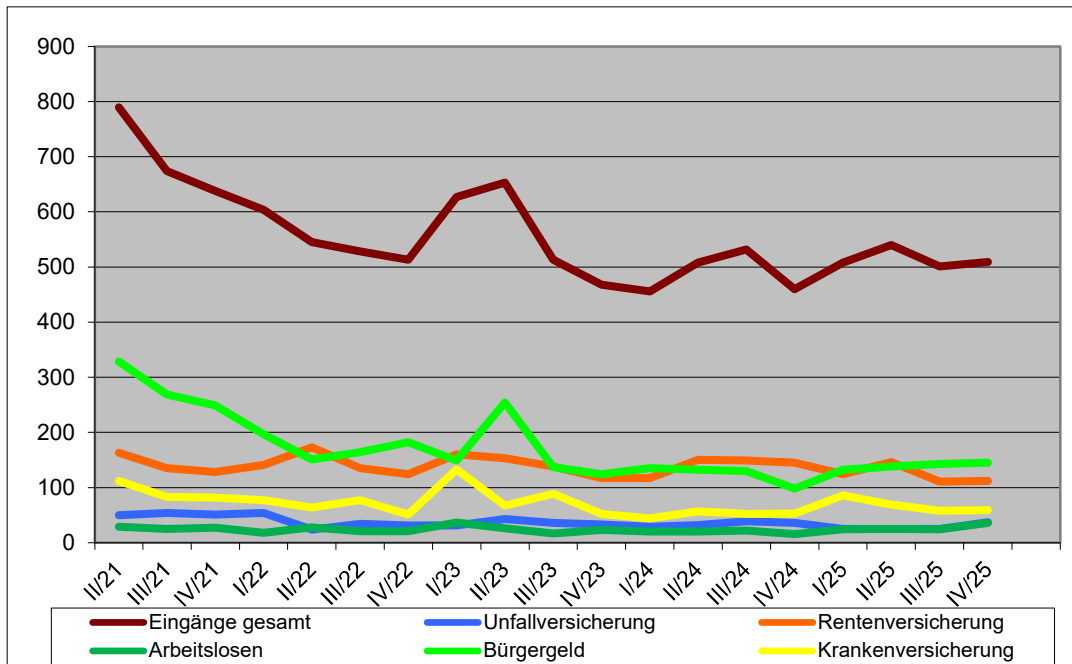
Hinter den SGB II-Verfahren und Rentenverfahren liegt an den Sozialgerichten abermals die Zahl der Neueingänge aus dem Sachgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) mit 1.837 Neueingängen im Jahr 2025 (also 12,20 Prozent aller Eingänge), nachdem im Jahr 2024 noch 1.957 Neueingänge und 2022 noch 2.998 Neueingänge zu verzeichnen waren, nach sogar 4.695 Neueingängen im Jahr 2021. Der Rückgang hat sich in diesem Rechtsgebiet damit gegenüber den Vorjahren abgeschwächt. Beim Sächsischen Landessozialgericht sind im Jahr 2025 272 Verfahren betreffend das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung eingegangen (2024: 206), was einem Anteil von rund 13,22 Prozent an den Gesamteingängen (2.058) entspricht.

Angestiegen sind gegenüber dem Jahr 2024 – neben den SGB II-Verfahren – die neu eingegangenen Verfahren nach dem SGB III (Arbeitsförderung; AL), die Verfahren auf dem Gebiet der Sozialhilfe (SGB XII; SO) und – an den drei Sozialgerichten – insbesondere die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts (SB; hier Steigerung um etwas mehr als 26%).

### Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschließl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten



## Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschließl. einstweiliger Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht

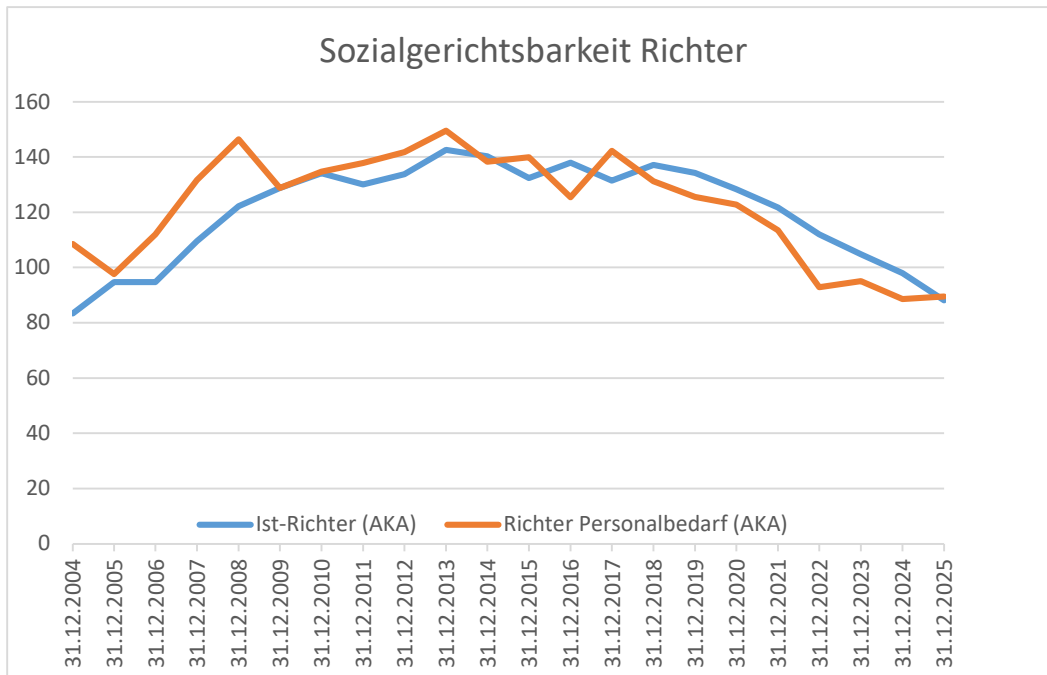


## 2. Personalentwicklung<sup>4</sup>

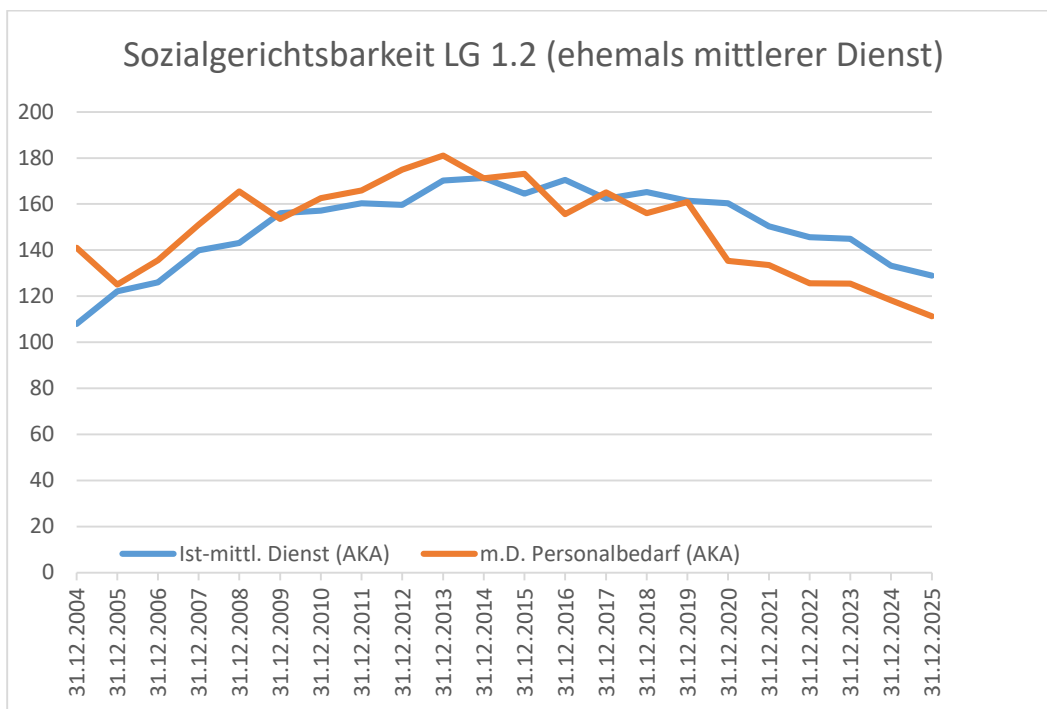
Folge der gestiegenen Neueingänge ist ein leicht gesteigener Personalbedarf<sup>5</sup> im richterlichen Bereich. Während der Personalbestand am 31. Dezember 2025 an den drei Sozialgerichten 62 Arbeitskraftanteile (AKAT; zum 31. Dezember 2024 noch 69,89) betrug, ergibt sich zum Ende des Jahres 2025 ein erhöhter Personalbedarf von 62,71 AKAT. Ähnliches ist für das Sächsische Landessozialgericht festzustellen. Während der Personalbestand zum 31. Dezember 2025 26,1 AKAT betrug, ergibt sich ein Personalbedarf vom 26,8 AKAT.

<sup>4</sup> Quelle: Personalverwaltung

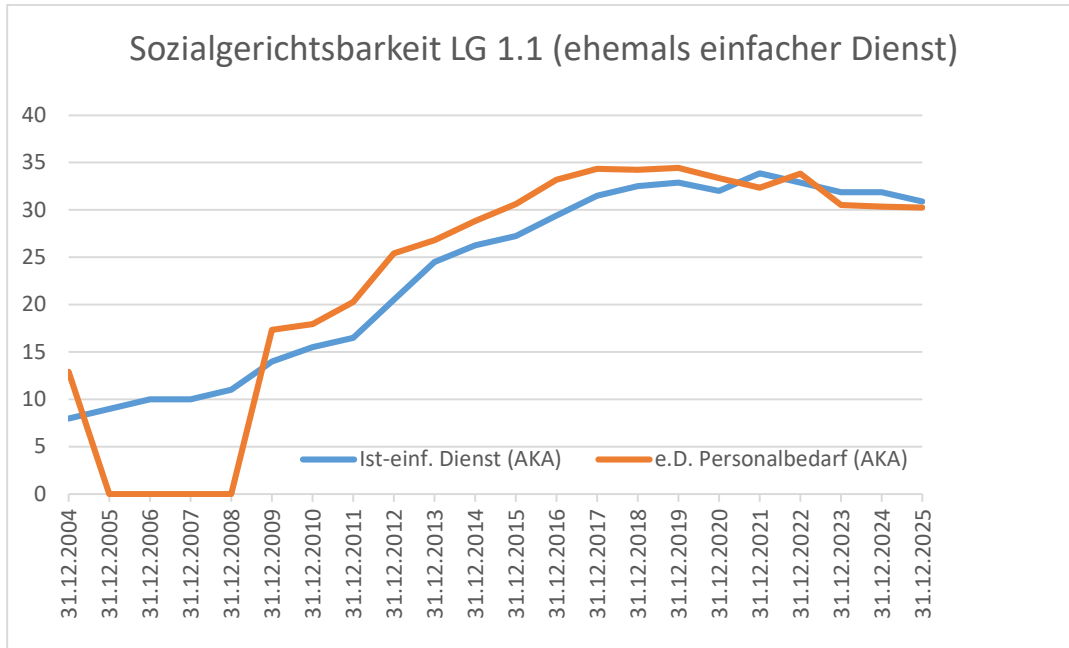
<sup>5</sup> Personalbedarf jeweils nach PEBB\$Y



Auskömmlich besetzt sind die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit (SG's: Personalbestand zum 31. Dezember 2025: 103,23 AKAT gegenüber einem Personalbedarf im November 2025 von 89,23 AKAT; LSG: Personalbestand zum 31. Dezember 2025 25,76 AKAT gegenüber einem Personalbedarf von 22,16 AKAT).



Auch der Wachtmeisterdienst ist auskömmlich besetzt (SG's: Personalbestand zum 31. Dezember 2025: 25,88 AKAT gegenüber einem Personalbedarf von 25,34 AKAT; LSG: Personalbestand zum 31. Dezember 2025: 5 AKAT gegenüber einem Personalbedarf im November 2025 von 4,91 AKAT).



Am Sächsischen Landessozialgericht haben sich u.a. im Jahr 2025 folgende Änderungen in der personellen Besetzung ergeben:

Am 6. August 2025 wurde die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Sylvia



©SMJUS

Voigt zur Vizepräsidentin am Sächsischen Landessozialgericht (zum 10. August 2025) ernannt. Die gebürtige Erzgebirgerin war nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden und dem Rechtsreferendariat von 2002 bis 2004 zunächst bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und dem Amtsgericht Chemnitz tätig. Daran schlossen sich Tätigkeiten als Referentin bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (von 2004 bis 2006, Referat Organisation und Modernisierung) und – nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit – als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz (von 2006 bis 2008) an. Seit 2008 ist Frau Voigt in der Sozial-

gerichtsbarkeit tätig, zunächst als Richterin am Sozialgericht Chemnitz, sodann – von 2013 bis 2019 – als Richterin am Sächsischen Landessozialgericht. Als Berichterstatteerin am Sächsischen Landessozialgericht bearbeitete sie die Rechtsgebiete Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unfallversicherungsrecht und war ab 2016 auch als Präsidialrichterin tätig. Im Jahr 2019 wurde die Richterin dann zur Vizepräsidentin des Sozialgerichts Chemnitz ernannt. Neben der Tätigkeit in der Gerichtsverwaltung bearbeitete sie Verfahren aus den Fachgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende und Unfallversicherungsrecht. Im Jahr 2024 erfolgte die Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht. Nach wie vor leitet sie einen Senat, der vorwiegend Verfahren auf dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts bearbeitet.

Zum 10. Januar 2025 wurde Richter am Landessozialgericht Guericke zum Vizepräsidenten des Sozialgerichts Chemnitz ernannt.

Der Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Stinshoff wurde zum 1. Dezember 2025 zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Leipzig ernannt.

### 3. Teil: Sonstiges

#### Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte in Dresden

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 14 deutschen Landessozialgerichte haben sich auf die Einladung der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts Claudia Kucklick vom 26. Mai 2025 bis 28. Mai 2025 in Dresden zu ihrer Jahreskonferenz getroffen. An der Veranstaltung haben auch die Präsidentin des Bundessozialgerichts Dr. Christine Fuchsloch, der Richter am Bundessozialgericht Dr. Frank Bockholdt sowie eine Vertreterin und ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilgenommen. Die Jahreskonferenz dient dem gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch und dem Gespräch über aktuelle rechtspolitische Entwicklungen.



©SMJUS

Vorausgegangen waren die vorbereitenden Jahrestagungen der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie IT-Referentinnen und IT-Referenten der jeweiligen Landessozialgerichte. Die dort erzielten Ergebnisse waren Gegenstand der Beratungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte.

Themen der Konferenz waren neben allgemeinen Fragen wie Geschäftsentwicklung und Personalsituation in der Sozialgerichtsbarkeit u.a. auch die Rechtwegzuständigkeiten im Krankenhausrecht unter Berücksichtigung der Neuregelungen

des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) vom 5. Dezember 2024.

Des Weiteren haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte beschlossen, die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode getroffene Vereinbarung, dass die Rechtswegzuständigkeit in den Rechtsgebieten Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sachgerecht der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet werden soll, vorbehaltlos zu unterstützen.

Die Übertragung der Rechtswegzuständigkeit stellt sich dabei einerseits als konsequente Anknüpfung an die bereits im Jahr 2005 erfolgte Überführung der nicht beitragsfinanzierten Sozialhilfe vom BSHG in das SGB XII dar und berücksichtigt zudem die aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrates gebotene Vereinfachung von Strukturen im Bereich der Sozialleistungen, hier im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Im Verlaufe der Veranstaltung erhielt Frau Dr. Christine Fuchsloch zudem die Gelegenheit, für die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte die Eintragung in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Dresden vorzunehmen.



©SMJUS

Zum Hintergrund:

Die 14 Landessozialgerichte sind die Berufungsgerichte in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts und damit in den einzelnen Bundesländern die höchsten Sozialgerichte. Die Länder Niedersachsen und Bremen sowie die Länder Berlin und Brandenburg haben jeweils ein gemeinsames Landessozialgericht. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird jedes Jahr von einem anderen Landessozialgericht ausgerichtet. Die diesjährige Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte findet in Rheinland-Pfalz statt.

## Netzwerktreffen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in allen Rechtszügen ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit. Die Kammern bei den Sozialgerichten entscheiden in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, in den Senaten des Sächsischen Landessozialgerichts sind es zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter zusammen mit drei Berufsrichtern. Bei der Abstimmung haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. In der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit stehen derzeit über 600<sup>6</sup> ehrenamtliche Richterinnen und Richter zur Verfügung, die bei den mündlichen Verhandlungen der vier Gerichte mitwirken.

Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter soll zu lebensnahen Entscheidungen beitragen, wobei in der Sozialgerichtsbarkeit jeweils die Personengruppen an den gerichtlichen Entscheidungen beteiligt sind, die in ihrem persönlichen oder beruflichen Lebensbereich Berührungspunkte zu dem jeweiligen Rechtsgebiet haben, also in den allermeisten Fällen Versicherte und Arbeitgeber.

Am 12. September 2025 fand das Netzwerktreffen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit im Veranstaltungszentrum LUXOR Chemnitz statt, an dem ca. 100 ehrenamtliche Richterinnen und Richter von den Sozialgerichten Dresden, Leipzig und Chemnitz sowie vom Sächsischen Landessozialgericht teilgenommen haben.



©SMJUS

---

<sup>6</sup> Quelle: Personalverwaltung (Jahr 2025)

Ziel war die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Nach der Begrüßung durch die Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts C. Kucklick sprach die Sächsische Justizministerin Constanze Geiert. Es folgten Vorträge durch Richterinnen und Richter des Sächsischen Landessozialgerichts zu dienstrechtlichen Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, zur aktuellen Rechtsprechung auf den Gebieten der Unfallversicherung und des Schwerbehindertenrechts sowie zur Digitalisierung in der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit.



©SMJUS

### **23. Deutsch-polnische Richtertagung der Arbeits- und Sozialrichterinnen und -richter**

Langjährige Tradition hat das einmal jährlich (regelmäßig im Oktober) stattfindende Treffen mit den polnischen Kolleginnen und Kollegen aus der Region Breslau, das wechselweise entweder im Polen oder in Deutschland stattfindet. Es ermöglicht einen vielseitigen und interessanten Erfahrungsaustausch im fachlichen Kontext, der für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr gewinnbringend ist. Im letzten Jahr fand die Tagung im Zeitraum vom 16. November bis 18. November 2025 im Kulturhauptstadtjahr in Chemnitz statt. Das Treffen bot vielfältige Möglichkeiten zum Austausch und Erörterung fachlicher Themenschwerpunkte, beispielsweise zu Fragen des dualen Krankenversicherungssystems, der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von deutscher Seite und zur Thematik Mobbing im Arbeitsgesetzbuch und damit verbundene Ansprüche und Leistungen sowie Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von polnischer Seite. Die

Vorträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern beider Delegationen zu rechtlichen Fragestellungen ermöglichen das Kennenlernen des jeweils anderen Rechtssystems.

## Kunst und Justiz Sachsen



In den Räumen des Sächsischen Landessozialgerichts werden regelmäßig Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern ausgestellt, die anlässlich der hierfür ausgerichteten Vernissagen und sonst während der Öffnungszeiten des Gerichts auch von der allgemeinen Öffentlichkeit in Augenschein genommen werden können. Im Jahr der Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 haben zwei Chemnitzer ihre Werke präsentiert:

Es geht auch gerade! — Lines & Spaces

© Christiane Kleinhempel



Von Frühjahr bis Herbst 2025 war unter dem Titel "Es geht auch gerade — Lines & Spaces" überwiegend monochrome Schriftkunst von Christiane Kleinhempel zu sehen.

© Christiane Kleinhempel



© Philip Hiersemann/Peter Kalfels  
Ausstellung bei dem SächsLSG...

Im Anschluss gab der "Vater" der Chemnitzer Pinguine Peter Kalfels einen breiten Einblick in seine beeindruckend vielfältige Kunst mit unterschiedlichen Formaten aus mehreren Jahrzehnten.



in der Chemnitzer Innenstadt...

**Herausgeber:**

Sächsisches Landessozialgericht  
Kauffahrtei 25  
09120 Chemnitz

**Redaktion:**

G. Busse, Richterin am Landessozialgericht  
Pressesprecherin  
Y. Wagner, Richterin am Landessozialgericht  
stellvertretende Pressesprecherin  
[presse@lsg.justiz.sachsen.de](mailto:presse@lsg.justiz.sachsen.de)

**Gestaltung:**

S. Hain  
D. Leutbecher

**Stand:**

April 2026

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.